Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

des Niedersächsischen Gaststättengesetzes
Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen.		Gemeinde Steinfeld (Oldb)				
☐ Erstanzeige		-Die Bürgermeisterin-				
☐ Änderungsanzeige		_				
		Am Rathausplatz 13, 49439 Steinfeld				
(1) Angaben zur Person						
Name		Vorname				
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		Geschlecht weiblich		Staatsangehörigkeit		
Geburtsdatum	Geburtsort	<u>L</u>	Geburtsland			
Derzeitig telefonisch erreichbar (auch Mobil)		E-Mail				
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
Bei Personengesellschaften Angaben zu weite		reachtistan Casalla - Laff	/Nome Anathrit	of our air air a	oible#\	
Der Personengesenschalten Angaben zu weite	sien verheldingsbe	erednigten Gesenschaften	(Name, Ansonini, gg	ji, aur emem E	eibiati)	
AND RESPONDENCES		Bei juristischen Person	Bei juristischen Personen, z.B. GmbH oder AG, sind unter (1) die			
(2) Angaben zur juristischen Person Firma (Name der Gesellschaft)		Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen. Ort Nummer des Registereintrags				
Filma (Name der Gesellschait)		Oit	Numi	ilei ues Regisi	terentiags	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
(3) Angaben zum Betrieb						
Name der Betriebsstätte						
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
TelNr.	Fax-Nr.		E-Mail	E-Mail		
☐ Betrieb auf Dauer	ab				_	
☐ Betrieb auf Badel	von		bis			
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle ange		i i i i i i i i i i i i i i i i i i i	DIS		-	
zubereitete Speisen		nein				
alkoholfreie Getränke		nein nein				
alkoholische Getränke		nein nein				
Die Anmeldung wird erstattet für		o				
eine Hauptniederlassung	☐ eine Zweignie	ederlassung	☐ eine unselbstär	eine unselbständige Zweigstelle		
Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)						
Dieser Anzeige liegen an 1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes 2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung 3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit. □ ja Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.					□ nein □ nein □ nein	
a.						
Ort, Datum		Unterschrift				